

# Einwilligungsvorbehalt und Handlungsfähigkeit im Lichte der UN- Behindertenrechtskonvention

BGT Nord 22.09.2011

© Volker Lipp

Die Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der Dokumentation des BGT Nord 2011. Alle sonstigen Nutzungen, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung sind nur mit Angabe der Quelle gestattet.

22.09.2011

1

## Einführung

- Einwilligungsvorbehalt, § 1903 BGB
- „Handlungsfähigkeit“?
  - Geschäftsfähigkeit, §§ 104, 105, 105a BGB
  - Einwilligungsfähigkeit
  - Ehegeschäftsfähigkeit, §§ 1303, 1304 BGB
  - Testierfähigkeit, § 2229 BGB
  - Deliktsfähigkeit, § 827 BGB

22.09.2011

2

## Einführung

- Handlungsfähigkeit kann im Einzelfall fehlen:
  - > z.B. Geschäftsunfähigkeit  
Deliktsunfähigkeit
- Handlungsfähigkeit kann für einen bestimmten Bereich entzogen werden:
  - > Einwilligungsvorbehalt

## Art. 12 Abs. 2 UN-BRK

Menschen mit Behinderungen sollen

- in allen Lebensbereichen
- gleichberechtigt mit anderen
- Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen

## Fragen

1. Sind Einwilligungsvorbehalt und Geschäftsunfähigkeit etc. durch Art. 12 UN-BRK prinzipiell verboten?

Falls sie im Prinzip zulässig sind:

2. Müssen sie anders gehandhabt werden als bisher?

## BRK: Entstehung

- Paradigmenwechsel:  
von Gesundheits- und Sozialpolitik zu  
Menschenrechtsansatz
- Entstehung
- für Deutschland in Kraft seit  
26.3.2009

## BRK: Ziele und Inhalt

- voller und gleichberechtigter Genuss der Menschenrechte (Art. 1)
- Ergänzung und Konkretisierung bestehender Übereinkommen
- keine Sonderrechte
- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

22.09.2011

7

## BRK: Kontrolle

- Koordinierung: Behindertenbeauftragte Bund und Länder
- Unabhängige Überwachungsstelle in Deutschland: Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte
- UN-Ausschuss: Staatenbericht und Individualbeschwerde

22.09.2011

8

## BRK und Gesetze

- Völkerrechtliche Verpflichtung des Mitgliedsstaats, Menschenrechte zu beachten (Art. 4 Abs. 1)
- Anwendung der vorhandenen Gesetze im Einklang mit der BRK
- ggf. Auftrag für Gesetzgeber zur Reform

## BRK und Praxis

Beachtung der BRK auch

- durch Behörden und öffentliche Einrichtungen  
z.B. Betreuungsgerichte und – behörden
- private Personen, Organisationen, Unternehmen  
z.B. Betreuer, Betreuungsvereine

## BRK und Handlungsfähigkeit

- Art. 5
  - Gleichbehandlung
- Art. 12
  - Anerkennung als Rechtssubjekt mit gleicher Rechts- und Handlungsfähigkeit (Abs. 1 und 2)
  - Unterstützung bei Ausübung (Abs. 3)
  - Sicherungen (Abs. 4)

## BRK und Geschäftunfähigkeit

- §§ 104, 105 BGB etc. vereinbar mit Art. 12 BRK?
- Erlaubt Art. 12 BRK den Ausschluss der Handlungsfähigkeit im Einzelfall?
- Bundesregierung (Denkschrift):
  - ja, Ausschluss wegen fehlender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit,
  - nicht wegen Behinderung

## BRK und Einwilligungsvorbehalt

- Einwilligungsvorbehalt vereinbar mit Art. 12 BRK?
- Erlaubt Art. 12 BRK die Beschränkung der Handlungsfähigkeit für bestimmte Bereiche?
- Bundesregierung (Denkschrift):  
Keine ausdrückliche Stellungnahme

22.09.2011

13

## BRK und Einwilligungsvorbehalt

- Einwilligungsvorbehalt gehört zur Betreuung
- „Erbe der Entmündigung“
- Beschränkung der Geschäftsfähigkeit für einen bestimmten Bereich
- relativ selten
- Mittel zum Schutz des Betreuten

29.04.2010

14

## Grundfragen

- Ist ein Schutz gegen den Willen des Betroffenen erlaubt?
- Darf er vor sich selbst geschützt werden?

29.04.2010

15

## Grundgesetz und Betreuungsrecht

- Schutz gegen den Willen erlaubt, wenn
  - Wille nicht frei ist
  - Gefahr der Selbstschädigung
  - Schutz erforderlich und verhältnismäßig
- Einwilligungsvorbehalt und Geschäftsunfähigkeit etc. im Prinzip zulässig!

22.09.2011

16



## BRK

- Art. 12 Abs. 2 BRK = Recht auf Handlungsfähigkeit
- Art. 12 Abs. 3 BRK = Recht auf Unterstützung bei der Ausübung der Handlungsfähigkeit
- Verbot des Schutzes gegen den Willen des Betroffenen?

## BRK

- Art. 12 Abs. 4 BRK  
Wille und Präferenzen des Betroffenen müssen *geachtet* (nicht: *befolgt*) werden
- Art. 12 BRK erlaubt auch Schutz gegen den Willen des Betroffenen!
- Einwilligungsvorbehalt und Geschäftsunfähigkeit etc. im Prinzip zulässig!

## Konsequenzen für die Anwendung

- Einwilligungsvorbehalt und Geschäftsunfähigkeit etc. sind Mittel zum Schutz des Betroffenen
- Prüfung, ob im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig

## Konsequenzen für Einwilligungsvorbehalt

- Betreuer muss § 1901 Abs. 3 BGB auch beim Einwilligungsvorbehalt beachten!
- Betreuer darf Zustimmung nur verweigern, wenn im Einzelfall
  - kein freier Wille
  - Schaden droht
  - Verweigerung verhältnismäßig

## Konsequenzen für Geschäftsunfähigkeit etc.

- Gesetzlicher Mindestschutz
- Wenn Betreuer vorhanden ist, kein doppelter Schutz erforderlich
- Schutz durch Betreuung hat Vorrang
- Wenn Betreuer zustimmt, ist Geschäft/Einwilligung usw. wirksam

## Vorläufiges Fazit

- Kein Verbot von Einwilligungsvorbehalt und Geschäftsunfähigkeit etc. durch die BRK
- Anwendung aber nur, wenn im Einzelfall erforderlich
- Aufgabe und Verantwortung der Gerichte, Behörden und Betreuer!



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**